

Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 70, 71 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, der §§ 2 bis 7 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5. Mai 2000 und in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S.814 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 29.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Fachbereich Bildung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) beauftragt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe den Fachbereich Bildung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes sind Bestandteil des Fachbereichs Bildung.

§ 2

Zuständigkeit/Aufgaben

- (1) Der Fachbereich Bildung ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die der Stadt Halle (Saale) als örtlichem Träger der Jugendhilfe obliegen.
- (2) Die Sozialplanungsgruppe arbeitet mit der Jugendhilfeplanung zusammen. Die Planungen im Sozialbereich und im Bereich der Jugendhilfe werden aufeinander abgestimmt und sollen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.
- (3) Der Fachbereich Bildung kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe freiwillig übernehmen.
- (4) Der Fachbereich Bildung arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen Behörden, die sich mit den Angelegenheiten von jungen Menschen und deren Familien befassen, zusammen.
- (5) Für den Fachbereich Bildung gilt, soweit das SGB VIII und das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) nichts anderes bestimmen, die GO LSA.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der GO LSA. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder gemäß den §§ 4 und 5 KJHG-LSA an.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) wählt zu Beginn jeder Wahlperiode für deren Dauer die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter. Der Ausschuss hat 15 stimmberechtigte Mitglieder. Dabei ist eine angemessene Zahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kann der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, die nicht Mitglied des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) sind oder Mitglieder des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) entsprechend ihren Sitzanteilen in den Jugendhilfeausschuss wählen. Für die in Satz 1 genannten stehen insgesamt drei Fünftel der Sitze des Jugendhilfeausschusses zur Verfügung.
- (3) Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe gewählt. Ein Drittel dieser Sitze soll an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden. Die Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr Personen vorschlagen, als nach der Anzahl der Sitze an Mitgliedern auf sie entfallen.
- (4) Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, welches im Falle der Abwesenheit des Mitgliedes dessen Stimmrecht wahrnimmt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist eine Ersatzperson für den Rest der Amtsperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder stellvertretende Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und einen Stellvertreter.

§ 5

Beratende Mitglieder

(1) Beratende Mitglieder sind:

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) oder ein von ihm benannter Vertreter;
2. der Leiter der Verwaltung des Fachbereichs Bildung oder ein von ihm benannter Vertreter,
3. der Leiter des Dienstleistungszentrums Familie
4. je ein - insgesamt jedoch nicht mehr als vier - Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden;
5. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine von der Leitung der Verwaltung des Fachbereichs Bildung zu benennende Person auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten;
6. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale);
7. ein Vertreter der Interessen von Kindern- und Jugendlichen mit Migrationshintergrund auf Vorschlag des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale)
8. der kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte.;
9. ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde;
10. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde;
11. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde;
12. ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde
13. ein Vertreter der für die Umsetzung des SGB II zuständigen Behörde/ Institution
14. ein Vertreter des Kinder- und Jugendrates,
15. sowie ein Vertreter des Stadtelternbeirates.

Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.

- (2) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die nach dem Absatz 1 zuständige Stelle ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Bei Bedarf sind zu bestimmten inhaltlichen Problemen Sachverständige und Vertreter von Jugendverbänden einzuladen.

§ 6

Tätigkeit

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechsmal im Kalenderjahr zu einer Beratung zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses einberufen werden.
- (2) Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Stadtrates der Stadt Halle(Saale).
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern gesetzlich keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er ist zur Vorbereitung des Haushaltes und vor der Berufung des Leiters des Fachbereichs Bildung zu hören.
- (7) Der Jugendhilfeausschuss kann alle Dienststellen der öffentlichen Verwaltung ersuchen, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und Bericht zu erstatten.
- (8) Die Leitung der Verwaltung des Fachbereichs Bildung berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Fachbereichs Bildung sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Unbeschadet der Berichtspflicht kann der Ausschuss die entsprechenden Auskünfte von Leitung der Verwaltung des Fachbereichs Bildung jederzeit verlangen.

§ 7

Rechtstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit geleiteten Überzeugung aus. Sie arbeiten ehrenamtlich und sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden (§ 3 Abs. 3 KJHG-LSA). Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung richten sich nach der hierzu erlassenen Entschädigungssatzung.

§ 8

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses und Umfang des Beschlussrechtes

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung, der Förderung der freien Jugendhilfe und der Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe (§ 3 KJHG-LSA).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss legt die Grundsätze der Förderung der Verbände der freien Jugendhilfe fest. Er stellt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben, Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe auf. Er beschließt die Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe im Bereich des Fachbereichs Bildung Halle (Saale) gemäß § 75 SGB VIII. Er entscheidet weiterhin im Rahmen seiner Richtlinien und der im Haushalt bereitgestellten Mittel über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und wenn der Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro übersteigt; es sei denn, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen gesetzlich festgelegter Sätze.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Schöffenwahlausschuss - gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I, S. 3427), zuletzt geändert durch –Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I, S. 2425) auf einer Vorschlagsliste Personen zur Wahl als Jugendschöffen vor. Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 71 Abs. 3 Satz 2, letzter Halbsatz, SGB VIII das Recht, an den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in Angelegenheiten der Jugendhilfe Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung an den Stadtrat. Die Beteiligung oder Übertragung von Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52 und 53 Abs. 2 bis 4 SGB VIII *in Verbindung mit § 76 SGB VIII* wird auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses vom Stadtrat der Stadt Halle(Saale) beschlossen.

§ 9

Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), der die Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet (§ 7 Abs. 1 KJHG LSA). Die Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung werden vom Jugendhilfeausschuss aus seiner Mitte gewählt. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung besteht aus 8 Mitgliedern, von denen mindestens 4 Mitglieder des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) sein sollen. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind in den Planungsphasen zur Erstellung der Jugendhilfeplanung frühzeitig zu beteiligen. Freie Träger der Jugendhilfe haben die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen zu bestimmten

Themen abzugeben. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung kann zur Verdeutlichung der abgegebenen Stellungnahme Vertreter des entsprechenden freien Trägers einladen und anhören.

- (2) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist vorbereitend tätig, er hat kein eigenes Beschlussrecht. Für alle Beschlüsse, die sich aus der Arbeit des Unterausschusses Jugendhilfeplanung ergeben, ist der Jugendhilfeausschuss zuständig.
- (3) Zur Vorbereitung einzelner Aufgaben der Jugendhilfe können weitere Unterausschüsse gebildet werden (§ 7 Abs. 3 KJHG-LSA). Die Regelungen des Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10

Verfahren

- (1) Für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die für die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) geltenden Vorschriften.
- (2) Für die Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ist der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister verantwortlich.

§ 11

Die Verwaltung des Fachbereichs Bildung

- (1) Der Verwaltung des Fachbereichs Bildung obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht im § 8 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister durch den für Jugendangelegenheiten zuständigen Beigeordneten und dem Leiter des Fachbereichs Bildung geführt. Der Leiter des Dienstleistungszentrums Familie unterstützt bei der Aufgabenerfüllung.
- (3) Die vom Fachbereich Bildung zu erfüllenden Aufgaben und die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sind vom Oberbürgermeister, vertreten durch den für Jugendangelegenheiten zuständigen Beigeordneten und in dessen Auftrag vom Leiter des Fachbereichs Bildung, auszuführen.



§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) vom 23.05.2001 außer Kraft.

Halle (Saale), den 27.09.2013

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel